

**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Uslar
(Archivgebührenordnung)
in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2026**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Uslar am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Uslar (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage und mit der Inanspruchnahme anderer durch das Archiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird - auch bei mehrtägiger Benutzung - am ersten Benutzungstag, die übrigen Gebühren mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft gezahlt wird.

§ 5

Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Gebühren werden nicht erhoben,
1. wenn der Archivbenutzer die Archivalien zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, für Vorhaben, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind und für Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen, in Anspruch nimmt,
 2. bei Inanspruchnahme der Archivalien durch Beauftragte staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (2) Ortsheimatpflegern und Ortsheimatpflegerinnen ist im Rahmen der Möglichkeiten kostenlos Einblick zu gewähren.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6

Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Uslar einzulegen.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. (Originalfassung)

Uslar, 17.12.2008

Stadt Uslar

Daske
Bürgermeisterin

Anlage gem. § 2 Abs. 1

Gebührentarif für das Stadtarchiv Uslar

1. Recherchen für familiengeschichtliche oder private Auskünfte
- je angefangene halbe Stunde 20,00 €
2. Kopien aus Publikationen
- bis DIN A 4 (pro Seite) 0,30 €
- bis DIN A 3 (pro Seite) 0,60 €
3. Kopien aus Akten und Archivalien
- Grundgebühr 4,00 €
- je Seite 1,00 €
4. Benutzung des Archivs
- pro Tag 10,00 €
- pro Woche 30,00 €
5. Einräumung von Nutzungsrechten für einmalige Reproduktion bzw. sonstige Verwendung von Archivalien.

je Bild/Seite bei einer Auflage von
- bis 1.000 Stück 50,00 €
- bis 2.000 Stück 100,00 €
- bis 5.000 Stück 200,00 €
- mehr als 5.000 Stück 350,00 €